



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 24/10

vom

19. April 2011

in der Strafsache

gegen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

wegen zu 1.: Steuerhinterziehung
zu 2.: versuchter Steuerhinterziehung
zu 3.: Steuerhinterziehung u.a.
zu 4.: Steuerhinterziehung u.a.
zu 5.: Steuerhinterziehung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 2011 beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 8. Februar 2011 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens in den Gründen unter II.3.d) dahingehend berichtigt, dass die Worte „Aussetzung des Gesetzes“ durch „Auslegung des Gesetzes“ ersetzt werden.

RiBGH Dr. Wahl ist urlaubsabwesend
und deshalb an der Unterschrift
gehindert.

Nack

Nack

Rothfuß

Hebenstreit

Sander